

**I. Umfang der Lieferungen / Leistungen**

**a. Allgemeine Bestimmungen**

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Liegen diese nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ARADEX maßgebend. Falls eine solche nicht erfolgt ist, sind die Bedingungen der schriftlichen Bestellungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, wenn ARADEX diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart wurde.

Bedienungs- und Installationsanleitungen werden in deutscher Sprache geliefert.

Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen/Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und anderen Unterlagen behält sich ARADEX alle Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ARADEX Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Angebote und Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Das gilt entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

**b. Lieferumfang von Software/ Firmware**

Wenn in der Bestellung die Lieferung von Software oder Firmware enthalten ist, gilt, sofern zwischen ARADEX und dem Besteller keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, zusätzlich:

- Bei Standardsoftware/Firmware und Technologie erhält der Besteller ein nicht abschließendes, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht auf diese Software zum Gebrauch der gelieferten Ware. Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen übertragbar. Vervielfältigungen sind nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt die Software zu verändern, soweit dies nicht zwingend nach dem Urheberrechtsgesetz erlaubt ist. Im übrigen gelten insbesondere für die Haftung, Gewährleistung sowie Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte die unter II. folgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von ARADEX.

- Wird eine Software speziell für den Besteller erstellt („Softwareapplikation“), so hat der Besteller das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Software auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere beliebig oft zu vervielfältigen und für seine Zwecke einzusetzen. Der Besteller ist frei, ohne Zustimmung von ARADEX, einfache oder ausschließliche Lizenzen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ändert der Besteller die ausgelieferte Software ab, so erlischt jedoch die Mängelhaftung für ARADEX für den Umfang dieser Änderungen. Im übrigen gelten die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von ARADEX.

- Die Auslieferung von Quelltexten setzt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung voraus.

**II. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hat ARADEX die Inbetriebnahme oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Materialien sowie Auslösungen.

Zahlungen sind sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 30 Tage netto bzw. 8 Tage mit 2% Skonto frei Zahlstelle von ARADEX zu leisten.

ARADEX ist berechtigt, für offene Forderungen vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.

Der Besteller darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen ist die gesamte noch offene Forderung ohne weitere Mahnung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.

**III. Eigentumsvorbehalt**

Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von ARADEX bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ARADEX auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechts freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern und nur unter der Bedingung gestattet, daß er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller ARADEX unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ARADEX nach erfolgreichem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch ARADEX liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht ARADEX gehörenden Gegenständen steht ARADEX ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt.

**IV. Frist für Lieferungen / Leistungen**

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und übrigen Verpflichtungen voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

Die Frist gilt als eingehalten:

- bei Lieferung ohne Inbetriebnahme oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

- bei Lieferung mit Inbetriebnahme oder Montage, wenn sie innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Kommt ARADEX in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Es gelten die Ausnahmen aus X. 4. Absatz.

Der Besteller ist verpflichtet sich auf Verlangen von ARADEX innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

**V. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- Bei Lieferung ohne Inbetriebnahme oder Montage, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung und Versand erfolgen mit bester Sorgfalt und Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von ARADEX gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

- Bei Lieferung mit Inbetriebnahme oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb;

sowie ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird, daß sich der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die Inbetriebnahme oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

- Wenn die Auslieferung, oder die Durchführung der Inbetriebnahme oder Montage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

**VI. Montage und Inbetriebnahme**

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen für ARADEX branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Materialien wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von ARADEX und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die auch zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.

Vor Beginn der Inbetriebnahme oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Einstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Inbetriebnahme oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Inbetriebnahme- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ARADEX zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des ARADEX-Personals zu tragen. ARADEX haftet nicht für die Arbeiten seiner Mitarbeiter, soweit diese Arbeiten direkt vom Besteller veranlaßt worden sind.

Falls ARADEX den Auftrag gegen Einzelberechnung übernommen hat, gilt zusätzlich die folgende Bestimmung:

- Der Besteller vergütet ARADEX die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeiten sowie für Planung und Überwachung. Außerdem erfolgt eine Vergütung von Reisekosten, Auslöse, Ruhe- und Feiertage sowie der Kosten für zu vertreten das erforderliche Materials.

Verlangt ARADEX nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Geschieht das nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

**VII. Entgegennahme**

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

**VIII. Haftung und Mängel**

Für Sachmängel haftet ARADEX wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ARADEX unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Der Besteller hat Sachmängel gegenüber ARADEX unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Besteller in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ARADEX berechtigt, sich die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Besteller

ersetzen zu lassen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist.

Zunächst ist ARADEX Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche wie nachfolgend geregelt – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Lieferadresse des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen ARADEX und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von ARADEX.

**IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass ARADEX die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ARADEX erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit das wirtschaftlich nicht vertreten ist, steht ARADEX das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will ARADEX von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

**X. Kündigung, Sonstige Schadensersatzansprüche**

Kündigt der Besteller gem. § 649 BGB vor Vollendung des Werkes ist ARADEX berechtigt, anstatt der Vergütung gem. § 649 S.2 BGB eine pauschalisierte Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Höhe von 10% der Vertragssumme zu verlangen.

Dem Besteller wird eingeräumt nachzuweisen, dass tatsächlich geringere Leistungen und Aufwendungen bei ARADEX angefallen sind.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verlet-

zung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## **XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

Sofern nichts anderes vereinbart, ist ARADEX verpflichtet, den Vertragsgegenstand lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ARADEX erbrachten vertragsgemäß genutzten Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ARADEX gegenüber dem Besteller innerhalb der in VIII. Abs. 2 bestimmten Fristen wie folgt:

a. ARADEX wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, den Vertragsgegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder den Vertragsgegenstand austauschen. Ist dies ARADEX zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b. Die Pflicht von ARADEX zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt X.

c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ARADEX bestehen nur, soweit der Besteller ARADEX über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ARADEX alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonst wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer eventuellen Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

d. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, soweit er für die Schutzrechtsverletzung ursächliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes auch im Rahmen des Vertrags gemäß Gebrauch vorgenommen hat oder den Vertragsgegenstand zusammen mit nicht von ARADEX gelieferten Produkten einsetzt.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von VIII. entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ARADEX und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **XII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis stammende Streitigkeiten ist der Sitz von ARADEX.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

## **XIII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.